

Gesellschaft für Strahlenschutz e.V.

11 Jahre nach der Einheit noch DDR-Strahlenschutz für die WISMUT

Kommentar zur Novellierung der Strahlenschutzverordnung (Fassung vom 9. März 2001)

„§ 118 Abgrenzung zu anderen Vorschriften, Sanierung von Hinterlassenschaften

(1) Auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 6. September 1990 (BGBl. II S. 8851) genannten Gebiet gelten für die Sanierung von Hinterlassenschaften früherer Tätigkeiten und Arbeiten sowie die Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus nach Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage II, Kapitel XII, Abschnitt III Nr. 2 und 3 des Einigungsvertrages die folgenden Regelungen fort:

1. Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 30 S. 341) nebst Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 30 S. 348; Ber. GBl. I 1987 Nr. 18 S. 196) und
2. Anordnung zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien vom 17. November 1980 (GBl. I Nr. 34 S. 347).

Im übrigen treten an die Stelle der in Nr. 1 und 2 genannten Regelungen die Bestimmungen dieser Verordnung. Erlaubnisse, die auf Grund der in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages erteilt wurden bzw. vor diesem Zeitpunkt erteilt wurden, aber noch fortgelten, und die sich auf eines der in Anlage XI dieser Verordnung genannten Arbeitsfelder beziehen, gelten als Anzeige nach § 95 Abs. 2 Satz 1.

(2) Für den beruflichen Strahlenschutz der Beschäftigten bei der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus finden die Regelungen der §§ 5, 6, 15, 30, 34 bis 45, 54 bis 64, 67 und 68, der §§ 111 bis 115 sowie die darauf bezogenen Regelungen des § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 12 und 44, Abs. 2 Nr. 4 und 5 und Abs. 3 bis 5 Anwendung. Bei Anwendung der in Satz 1 genannten Regelungen steht der Betriebsleiter nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 dem Strahlenschutzverantwortlichen nach den §§ 31 bis 33 gleich. Der verantwortliche Mitarbeiter nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 und der Kontrollbeauftragte nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz vom 11. Oktober 1984 stehen dem Strahlenschutzbeauftragten nach den §§ 31 bis 33 gleich. Die Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus stehen Anlagen und Einrichtungen nach § 15 dieser Verordnung gleich. Die entsprechenden Bestimmungen der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Regelungen des beruflichen Strahlenschutzes treten außer Kraft.

(3) Für die Emissions- und Immissionsüberwachung bei der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus findet § 48 Abs. 1, 2 und 4 entsprechende Anwendung.

(4) Für den beruflichen Strahlenschutz der Beschäftigten finden bei der Sanierung von Hinterlassenschaften früherer Tätigkeiten und Arbeiten auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet die Regelungen des Teils 3 Kapitel 2 mit Ausnahme des § 95 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 4 Satz 3 und 4, § 96 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 erste Alternative, Abs. 3 Satz 1 erste Alternative entsprechende Anwendung. Einer Anzeige nach § 95 Abs. 2 Satz 1 bedarf es nicht, wenn die Sanierung aufgrund einer Erlaubnis nach den in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Regelungen erfolgt. Satz 1 gilt auch für die Sanierung von Hinterlassenschaften früherer Tätigkeiten und Arbeiten im sonstigen Geltungsbereich dieser Verordnung.

(5) Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften des Teils 3 Kapitel 3 entsprechende Anwendung, wenn Rückstände im Sinne der Anlage XII Teil A oder sonstige Materialien im Sinne des § 102 aus Hinterlassenschaften früherer Tätigkeiten und Arbeiten oder aus der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus vom verunreinigten Grundstück, auch zum Zweck der Sanierung des Grundstücks, entfernt werden, es sei denn, die Rückstände oder Materialien werden bei der Sanierung anderer Hinterlassenschaften verwendet. Dies gilt auch für Rückstände aus der Sanierung früherer Tätigkeiten und Arbeiten, die im sonstigen Anwendungsbereich dieser Verordnung anfallen.“

Kommentar: Der Umgang mit dem Wismut-Erbe ist brisant. Bis heute ist selbst vielen Abgeordneten, die zum Zeitpunkt der Vereinigung der beiden deutschen Staaten in der Volkskammer bzw. im Bundestag saßen nicht bekannt, daß mit dem Einigungsvertrag festgelegt wurde, daß für die Wismut-Region die Strahlenschutzverordnung (VOAS) und ihre Durchführungsbestimmung sowie die Haldenverordnung (HAO) der DDR weitergelten sollen. Diese Festlegung wurde zeitlich nicht begrenzt. Weil auf diese Weise höhere Strahlenbelastungen zulässig waren, als das nach der Strahlenschutzverordnung der BRD zulässig gewesen wäre, schien so die bevorstehende Sanierung vergleichsweise preiswert abgewickelt werden zu können. Als das bekannt wurde, entschlossen sich mehrere Kommunen und Einzelpersonen aus der Wismutregion, eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht anzustrengen (1 BvR 1580/91). Das Bundesverfassungsgericht brauchte fast 10 Jahre, um folgendes festzustellen: „Die angegriffenen Vorschriften des Einigungsvertrages führen zu einer Ungleichbehandlung. Sie gelten nur in den neuen Ländern für die Sanierung des Uranerzbergbaus sowie für sonstige Tätigkeiten, vor allem im konventionellen Bergbau, soweit radioaktive Stoffe anwesend sind. Sie führen in ihrem räumlichen und sachlichen Geltungsbereich, für den die Anwendung der Strahlenschutzverordnung ausgeschlossen ist, in Teilen zu einem Schutzniveau, das hinter dem der Strahlenschutzverordnung zurückbleibt. Die raum- und sachbezogene Differenzierung wirkt sich mittelbar als Ungleichbehandlung der Bewohner der von den radioaktiven Hinterlassenschaften des Uranerzbergbaus in der Deutschen Demokratischen Republik betroffene Gebiete aus.“ Nach fast 10 Jahren kam das Bundesverfassungsgericht trotz der zitierten Bestätigung der Auffassung der Kläger zu dem Entschluß, die Klage nicht zur Entscheidung anzunehmen. Dabei spielte eine gewisse Rolle, daß ja eine Überarbeitung der Strahlenschutzverordnung in Arbeit war, die den Anspruch hatte, das Strahlenschutzrecht endlich zu vereinheitlichen und auch die Bereiche Wismut und die natürlichen Strahlenquellen mit einzubeziehen.

In der Entwurfsfassung der StrlSchV vom 3.4.2000, die die Grundlage für die Anhörung der Verbände im BMU war, war die Behandlung der Wismut-Problematik so verworren, daß weder die Autoren des Entwurfs noch die Leser verstanden, was für die Wismutregion nun tatsächlich gelten soll. Wesentlich besser ist die Schlußfassung nicht geworden. Man braucht einen großen Tisch, eine Menge Papier und viel Geduld, um herauszubekommen, was im Einzelnen gemeint ist.

Die verwendeten Begriffe müssen erklärt werden:

„Sanierung von Hinterlassenschaften früherer Tätigkeiten und Arbeiten“ betrifft z.B. Bereiche der Wismut, die vor dem September 1990 stillgelegt wurden. Worin der Unterschied zwischen Tätigkeiten und Arbeiten an dieser Stelle besteht, ist fast eine philosophische Frage.

„Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus“ betrifft Stilllegung und Sanierung von Wismutbereichen, die nach 1990 erfolgte.

In (1) findet man also, daß das DDR-Recht für Sanierung von Hinterlassenschaften früherer Tätigkeiten und Arbeiten und für die Stilllegung und Sanierung von Wismutbereichen weitergelten soll.

Diese Regelung ist zeitlich nicht begrenzt.

Was gilt für Stilllegung und Sanierung von Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus genau?

In (2) und (3) wird diese niederschmetternde Aussage für den zweiten der genannten beiden Bereiche – die Stilllegung und Sanierung von Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus – etwas nachgebessert. Diese Nachbesserung betrifft allerdings nur den Bereich der beruflichen Strahlenexposition. Sie erfolgt in Form von Verweisen auf Paragraphen aus dem Teil 2 der StrlSchV, der sich mit „Tätigkeiten“ befaßt. In der folgenden Übersicht wird zusammengestellt, welche Paragraphen hier gelten sollen und welche nicht. Die Fragen, die insbesondere durch die nicht geltenden Paragraphen aufgeworfen werden, bleiben offen. Von besonderem Gewicht ist, daß der Schutz der Bevölkerung ausdrücklich ausgeklammert wird.

Für die Stilllegung und Sanierung von Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus

gültig

- § 5: Dosisbegrenzung
- § 6: Vermeidung unnötiger Strahlenexposition und Dosisreduzierung
- § 15: Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen
- § 30: Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz
- § 34: Strahlenschutzanweisung
- § 35: Auslegung und Aushang der Verordnung
- § 36: Strahlenschutzbereiche
- § 37: Zutritt zu Strahlenschutzbereichen
- § 38: Unterweisung
- § 39: Meßtechnische Überwachung in Strahlenschutzbereichen
- § 40: Zu überwachende Personen
- § 41: Ermittlung der Körperdosis
- § 42: Aufzeichnungs- und Mitteilungspflicht
- § 43: Schutzvorkehrungen
- § 44: Kontamination und Dekontamination
- § 45: Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen

- § 48: Emissions- und Immissionsüberwachung (1),(2) und (4)

nicht gültig

§ 4 Rechtfertigung

Abschnitt 4 Schutz von Bevölkerung und Umwelt bei Strahlenexpositionen aus Tätigkeiten

§ 46 Begrenzung der Strahlenexposition der Bevölkerung

§ 47 Begrenzung der Ableitung radioaktiver Stoffe

Abschnitt 5: Schutz vor sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen

§ 49 – 53

Was gilt für die Sanierung von Hinterlassenschaften früherer Tätigkeiten und Arbeiten in der Wismutregion genau ?

In § 118 (4) wird festgelegt, daß für die Sanierung von Hinterlassenschaften früher Tätigkeiten und Arbeiten in der Wismutregion die Regeln gelten, die in Teil 3 der StrlSchV für „Arbeiten“, d.h. den Umgang mit natürlichen Strahlenquellen festgelegt wurden. An anderer Stelle haben wir erläutert, inwiefern der Strahlenschutz für „Arbeiten“ deutlich schlechter geregelt ist als der Strahlenschutz für „Tätigkeiten“ (Teil 2 der StrlSchV). Der Absatz formuliert Ausnahmen von § 95 (2) und (4) und § 96 (1), die die Berücksichtigung der Radonbelastung betreffen – die Konsequenz ist noch unklar. Eine der beschriebenen Ausnahmen bezieht sich auf § 96 (1) Satz 3 erste Alternative – diese Stelle gibt es jedoch gar nicht. Wenn die Erlaubnis zur Sanierung noch nach DDR-Recht erteilt wurde, muß nichteinmal mehr gemeldet werden, wenn die Strahlenbelastung 6 Millisievert im Jahr überschreiten kann.

In der StrlSchV wird auch unter § 117 Übergangsbestimmungen nicht darauf hingewiesen, daß die in § 118 (4) festgelegten Regelungen erst vom 1. Januar 2003 an gelten sollen. Zu finden ist das im „Entwurf einer Verordnung für die Umsetzung von EURATOM-Richtlinien zum Strahlenschutz“, Artikel 12 (2). Bis dahin gilt dann wohl ausschließlich das DDR-Recht fort.

Der Unterschied zwischen der Sanierung von Hinterlassenschaften und der Stilllegung und Sanierung der Betriebsanlagen und Betriebsstätten, ist ausschließlich formaljuristischer Art. Damit ist gemeint, daß die praktischen, die strahlenmedizinischen, den Strahlenschutz betreffenden Fragen sich in diesen beiden Bereichen faktisch nicht unterscheiden.

An der gleichen Stelle, im Artikel 12 (1) – außerhalb der Strahlenschutzverordnung selbst - ist festgelegt, daß für den ganzen Bereich der „Arbeiten“, der in Teil 3 der StrSchV geregelt wird, das Kapitel 3 – „Schutz der Bevölkerung bei natürlich vorkommenden radioaktiven Stoffen“ – auch erst vom 1.1.2003 an gelten soll. Das betrifft nicht nur den Bereich der Sanierung von Hinterlassenschaften früherer Tätigkeiten und Arbeiten in der Wismutregion, sondern den ganzen Bereich der Arbeiten.

Wie wird der Strahlenschutz für die einfache Bevölkerung geregelt ?

Für den Bereich der Wismut übersieht man diese Frage leicht, weil sie explizit nicht behandelt wird. Nur aus dem Kontext ergibt sich, daß für die Bevölkerung die Regelungen aus DDR-Zeiten weitergelten sollen. Wer beurteilen will, was das praktisch bedeutet, muß die Regeln der Strahlenschutzverordnung mit den entsprechenden Regeln der VOAS vergleichen. In der bereits erwähnten Klage vor dem Bundesverfassungsgericht wurden entsprechende Vergleiche angestellt.

Vergleich der Dosisgrenzwerte für Personen aus der Bevölkerung

Organ/Gewebe	VOAS (mSv/Jahr)	StrlSchV (mSv/Jahr)	VOAS/StrlSchV
effektive Dosis	5	1	5
rotes Knochenmark	50	0,3*	166,7
Lunge	50	0,9*	55,6
Knochenoberfläche	50	1,8*	27,8
Leber	50	0,9*	55,6

*) Grenzwerte der durch Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser jeweils bedingten Strahlenexposition der Bevölkerung.

Die Spalte VOAS/StrlSchV gibt an, um das Wievielfache die Grenzwerte der DDR schlechter sind als die entsprechenden Grenzwerte der StrlSchV, die Unterschiede sind erheblich. Ebenso gravierend sind die Unterschiede, wenn man etwa die zulässigen Belastungen von Nahrungsmitteln oder Atemluft mit Radionukliden nach der Durchführungsbestimmung der VOAS einerseits und nach der StrlSchV andererseits berechnet.

In Zusammenhang mit der Stilllegung und Sanierung von Betriebsanlagen und Betriebsstätten des Uranerzbergbaus gelten diese für die Bevölkerung drastisch schlechteren Grenzwerte zeitlich unbegrenzt.

Für den Bereich der Sanierung von Hinterlassenschaften früherer Arbeiten und Tätigkeiten in der Wismutregion gilt das DDR-Recht mindestens weiter bis zum 1.1.2003. Danach gelten die Regeln der StrlSchV, die für „Arbeiten“ in Teil 3 Kapitel 3 der StrlSchV angegeben sind – an anderer Stelle haben wir gezeigt, daß auch diese Regeln deutlich schlechter für die Bevölkerung sind als die der alten Strahlenschutzverordnung.

Aus der Tatsache, daß die neue StrlSchV den eigenartigen Weg forsetzt und die Grenzwerte der DDR für die Bevölkerung in der Wismutregion weitergelten läßt, kann man nur schließen, daß die Absicht besteht, diese so viel höheren Grenzwerte auch auszuschöpfen. Das ist unverträglich.

Im Kern bedeuten die beschriebenen Regelungen nichts anderes, als daß die Bundesregierung beschlossen hat, die Sanierung der Wismutregion möglichst preiswert zu gestalten. Das geht nur auf Kosten der Gesundheit der in dieser Region arbeitenden und lebenden Bürger. Da dieser Personenkreis während der ganzen Zeit des Uranbergbaus in der DDR in besonderer Weise „verheizt“ worden ist, machen sowohl das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes als auch die Fortführung der Ungerechtigkeiten aus DDR-Zeiten durch die Bundesregierung heute einfach ratlos.

Gesellschaft für Strahlenschutz e.V.

Dr. Sebastian Pflugbeil

Präsident

Gormannstr. 17

10119 Berlin

tel. 030-4493736

fax 030-44342834

Pflugbeil.KvT@t-online.de